

Per E-Mail

raymkrt996@fragdenstaat.de

Bearbeiter Herr Dr. [REDACTED]
Zeichen [REDACTED] VII E 2
Dienstgebäude: [REDACTED] 
Rungestraße 29
Zugang: Am Kölnischen Park 3
10179 Berlin-Mitte
Zimmer [REDACTED]
Telefon 030 9025-[REDACTED]
Fax 030 9025-[REDACTED]
intern (925)
Datum 10.09.2014

Antrag auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

auf Ihren per E-Mail vom 25.07.2014 gestellten Antrag auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG) bzw. nach § 3 Abs. 1 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) ergeht folgender

B e s c h e i d :

1. Dem Antrag wird stattgegeben, soweit Zuständigkeiten der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt betroffen sind.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Mit Ihrer E-Mail beantragen Sie auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 3 Abs. 1 IFG bzw. nach § 3 Abs. 1 UIG in Verbindung mit § 18a Abs. 1 IFG, soweit Umweltinformationen nach § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung
Zugang: Am Kölnischen Park 3
Fahrverbindungen:

-  2 Märkisches Museum
-  8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
-  5, 7, 75, Jannowitzbrücke
-  147, 248, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

E-Mail
poststelle@senstadtum.berlin.de

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:
Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100
Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600
Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE53100000000010001520

Internet
www.stadtentwicklung.berlin.de

BIC: PBNKDEFF100
BIC: BELADEBEXX
BIC: MARKDEF1100

VIG betroffen sind.

Sie bitten um Zusendung

1. der Unterlagen und Akten mit der Entscheidung, den Entscheidungsgrundlagen und -gründen, die einerseits offensichtlich zu einer Verlagerung der Flugrouten des Flughafens Tegel südwärts Richtung Nordisches Viertel/Prenzlauer Berg geführt haben, andererseits dazu, dass die Flüge das Viertel in den letzten Monaten offensichtlich niedriger passieren dürfen,
2. der Pläne für die Überflüge für den insoweit vorhandenen Zeitraum,
3. der Unterlagen über Fluglärmmessungen im Nordischen Viertel. Falls diese nicht vorhanden sein sollten, die Begründung für deren eventuelle Entbehrlichkeit (Verwaltungsvorgang, Vermerke).

Sie bitten um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und behalten sich vor, nach Eingang der Antwort um weitere ergänzende Auskünfte oder Akteneinsichten nachzusuchen.

Hierzu wird Folgendes dargelegt:

Zu 1.:

Es hat keine Veränderung von Flugrouten vom/zum Flughafen Berlin-Tegel gegeben. Die An- und Abflugverfahren des Flughafens Berlin-Tegel sind seit Jahren unverändert. Folglich existieren die von Ihnen erbetenen „Unterlagen und Akten mit der Entscheidung, den Entscheidungsgrundlagen und -gründen, die einerseits offensichtlich zu einer Verlagerung der Flugrouten des Flughafens Tegel südwärts Richtung Nordisches Viertel/Prenzlauer Berg geführt haben, andererseits dazu, dass die Flüge das Viertel in den letzten Monaten offensichtlich niedriger passieren“, nicht.

Im Übrigen ist für die Steuerung des Flugverkehrs im Luftraum, darunter auch im Luftraum über Berlin, die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH zuständig. Sie nimmt diese Aufgabe auf der Grundlage des deutschen Luftverkehrsrechts sowie international gültiger Standards der International Civil Aviation Organization (ICAO) wahr. Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, das die Verfahren genehmigt und im Wege einer Rechtsverordnung veröffentlicht.

Nach § 1 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ist die Benutzung des Luftraumes frei. Ein generelles Verbot von Flügen, auch über Berlin bzw. bestimmten Stadtteilen, ist nach geltendem Recht nicht möglich. Davon ausgenommen sind sogenannte Flugbeschränkungsgebiete, die aus Sicherheitsgründen vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur angeordnet werden können.

Bei Abflügen darf nach den für die Berliner Flughäfen geltenden Regeln der DFS schon ab einer Flughöhe von 5000ft (ca. 1524 m) von den Standardflugstrecken abgewichen werden. Dies geschieht unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens und dient der Reduzierung der Umweltauswirkungen sowie der Beschleunigung der Verkehrsabwicklung.

Piloten sind (außer in Notfällen) aber an Freigaben durch die Flugsicherung gebunden. Für propellergetriebene Luftfahrzeuge (Prop) kann eine Freigabe ab 3000ft (ca. 914 m) erteilt werden.

In der Nacht von 22:00 bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen gilt eine Freigabehöhe von 8000ft (ca. 2438 m) bzw. Prop 5000ft.

Zu 2.:

Ich füge dieser Stellungnahme die Dateien „286 – DFS - Routen Tegel + Schönefeld“ sowie „Flugerwartungsgebiete EDDT...“ bei.

Zu 3.:

Es existieren keine derartigen Unterlagen.

Nach § 19a LuftVG hat der Unternehmer eines Flugplatzes auf dem Flughafen und in dessen Umgebung Anlagen zur fortlaufend registrierenden Messung der durch die an- und abfliegenden Luftfahrzeuge entstehenden Geräusche einzurichten und zu betreiben sowie die Mess- und Auswertungsergebnisse regelmäßig zu veröffentlichen.

Dies wurde und wird durch die Flughafengesellschaft realisiert.

Die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) betreibt eine entsprechende Anlage für den Flughafen Berlin-Tegel. Sie veröffentlicht die Mess- und Auswertungsergebnisse monatlich in umfangreichen Fluglärmberichten. Die Berichte können unter

<http://www.berlin-airport.de/de/unternehmen/umwelt/fluglaerm/fluglaermmessungen/stationaermmessungen/index.php>

eingesehen werden.

Anhand der Mess- und Auswertungsergebnisse von den derzeit betriebenen 7 Messstellen in der Umgebung des Flughafens Berlin-Tegel kann ein ausreichender Vergleich mit den Werten des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der anwendbaren Fassung vorgenommen werden.

Nur die von der FBB durchgeführten Messungen ergeben sich aus der geltenden Rechtslage; weitere Messungen sind nicht erforderlich und nicht geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin, oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen unter der E-Mail-Adresse „post@senstadtum.berlin.de“ zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlagen